

Satzung

Polizeisportverein Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 23.11.2022

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Grundsätze

1. Der am 25.04.1975 gegründete Verein führt den Namen „Polizeisportverein Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.“. Die abgekürzte Bezeichnung lautet PSV Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Sitz des Vereins ist in 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler. Er ist unter der Nummer VR 10777 in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind zu verhindern oder dem ist entgegenzuwirken. Der Verein bekennt sich zur fairen, gewalt- und manipulationsfreien Sportausübung. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 2 Äußere Abzeichen des Vereins

Die Vereinsfarbe ist grün. Das Vereinsabzeichen besteht aus dem Polizeistern mit der Beschriftung „PSV“ im Zentrum.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Vereinssatzung, vorhandene Geschäftsordnungen der Abteilungen sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört. Eine Ausfertigung der Satzung und der Abteilungsordnung wird mit der Beitrittsbestätigung übergeben. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu fördern, die Kameradschaft zu pflegen und den Anordnungen des Vorstands und der Abteilungsleiter Folge zu leisten. Über innere Vereinsangelegenheiten ist Stillschweigen zu bewahren.

4. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorsitzende können nach ihrer Amtszeit zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Anträge auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder des Ehrenvorsitzes können nur durch den Gesamtvorstand oder durch die Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Eine Erklärung per Telefax oder bestätigter elektronischer Post ist zulässig.
3. Der Austritt ist zum Schluss eines jeden Quartals unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Stichtag ist der Eingang beim Verein.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und dessen Einrichtungen. Sie haben die vereinseigenen Sachen abzugeben.

§ 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahme-, Mahngebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Umlagen dürfen die zweifache Höhe eines Jahresbeitrags nicht übersteigen.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung, insbesondere ein Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins nach § 1 Abs. 4.
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Die Mahnung erfolgt schriftlich, zwischen erster und zweiter Mahnung besteht eine Mindestfrist von vier Wochen.

2. Wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 3) und gegen alle Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal je Geschäftsjahr stattfinden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Zustellung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Eine elektronische Übermittlung der Einberufung ist zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt. Wird von einem stimmberechtigten Mitglied ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss dem entsprochen werden.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Diese Anträge sind den Mitgliedern noch vor der Mitgliederversammlung über den Einladungsweg bekannt zu geben. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderungen ist unzulässig.
8. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung umfasst in der Regel folgende Punkte:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands mit Ausnahme der Abteilungsleiter(innen)
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahme-, Mahngebühren, Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer(innen)
- Ehrungen

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer(in)
- c) der/dem Schatzmeister(in)
- d) der/dem Jugendleiter(in)
- e) den Abteilungsleiter(inne)n
- h) bis zu drei Beisitzer(inne)n für besondere Aufgaben.

Vorstandsmandate – ausgenommen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz – können auch in Personalunion wahrgenommen werden. Eine Stimmenbündelung ist damit nicht verbunden.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der/die Vorsitzende, in seiner/ihrer Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder aber, wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Für Beschlüsse nach § 6 ist die Zustimmung mindestens der Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Vorstands erforderlich. § 9 Abs. 6 Satz 5 (geheime Abstimmung) gilt entsprechend.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Ehrenvorsitzende können an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und Geschäftsführer(in)
- d) dem/der Schatzmeister(in)

2. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins (insbesondere die allgemeine Verwaltung, die Finanzverwaltung, die Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden).

3. Er bereitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Seine Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der/die stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Höhe der Mittel wird vom Vorstand einmal im Jahr (Kalenderjahr) festgelegt

§ 14 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstands Abteilungen gebildet werden, denen ein(e) Abteilungsleiter(in) vorsteht.

2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand. Zum Nachweis dieser Beiträge ist in jeder Abteilung ein eigenes Kassenbuch zu führen.

§ 15 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine(n) Vorsitzende(n). Der/die Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands, des geschäftsführenden Vorstands sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Sitzungsleitenden zu unterzeichnen.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

3. Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel satzungsgemäß verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen kann.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Stadtgebiet verwendet werden darf.

§ 18 Inkrafttreten

Die von der Mitgliederversammlung am 23.11.2022. beschlossene Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vermerk:

Die Satzung wurde am 03.04.2023 in das Vereinsregister 10777 beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.